

Die Stadt Haiger, Lahn-Dill-Kreis (Hessen),

und

die Gemeinde Burbach, Kreis Siegen (Nordrhein-Westfalen),

schliessen über

die gemeinsame Ableitung und Behandlung von Abwässern

auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen - Teil I - S. 307) und des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechtes vom 21.1./15.2.1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen - Teil I - S. 274)

folgende

"öffentlich-rechtliche Vereinbarung":

§ 1

Technische Konzeption der Stadt Haiger

1. Die Stadt Haiger fasst die Ortskanalisation ihrer Stadtteile Rodenbach, Niederroßbach, Oberroßbach, Weidelbach, Offdilln, Dillbrecht, Fellerdilln, Steinbach, Seelbach, Langenaubach, Flammersbach und Allendorf durch Hauptsammler zusammen.

Die Abwässer werden zentral im Dilltal - nordöstlich von Haiger - in der Gemarkung Haiger zusammengeführt.

Der Hauptsammler Allendorf beginnt mit dem Schachtbauwerk Nr. III 82 in der Landesstrasse Allendorf - Holzhausen (L 1328), Gemarkung Allendorf, Flur 16,

Flurstück 249, auf der Höhe der Feldwegeeinmündung der Wegeparzelle Gemarkung Allendorf, Flur 15, Flurstück 7.

2. An der Stelle dieser Zusammenführung (1) in der Flurlage "Ebbenau" plant die Stadt Haiger den Bau einer Kläranlage zum Zwecke der Abwasserreinigung.
3. Die Stadt Haiger bezieht in die Planung der Abwasserzusammenführung und die Planung der Kläranlage planerisch das Stadtgebiet Haiger ein.

§ 2

Technische Konzeption der Gemeinde Burbach

1. Die Gemeinde Burbach fasst die Ortskanalisation ihrer Ortsteile Oberdresselndorf, Lützel, Niederdresselndorf und Holzhausen durch Hauptsammler zentral zusammen und führt den Hauptsammler bis zum Beginn des Hauptsammlers Allendorf (s. § 1 Ziff. 1) am Schachtbauwerk Nr. III 82 in der Landesstrasse Allendorf - Holzhausen (L 1328), Gemarkung Allendorf, Flur 16, Flurstück 249, auf der Höhe der Feldwegeeinmündung der Feldwegeparzelle Gemarkung Allendorf, Flur 15, Flurstück 7.
2. Die gemäss vorstehender Ziffer 1 zusammengefassten Abwassermengen werden an der in vorstehender Ziffer 1 beschriebenen Stelle durch den Hauptsammler der Stadt Haiger (§ 1, Ziffer 1) übernommen und zur Kläranlage Haiger (§ 1, Ziff. 2) geführt.
3. Die Stadt Haiger übernimmt in der Kläranlage Haiger (§ 1, Ziff. 2) die Reinigung der Abwässer, die über den Hauptsammler (§ 2, Ziff. 1) zugeführt werden.

§ 3

Beteiligte und Aufgaben

1. Gemäss Artikel 1 a) und Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechtes sowie gemäss § 24, Abs. 1, § 25, Abs. 1, Hess. KGG, übernimmt die Stadt Haiger die Aufgaben der Aufnahme, Weiterleitung und Reinigung des in den vier Ortsteilen der Gemeinde Burbach (§ 2) anfallenden Abwassers ab der in § 1, Ziff. 1, beschriebenen Übernahmestelle in ihre Zuständigkeit.

2. Das Recht und die Pflicht, die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben zu erfüllen, gehen damit auf die Stadt Haiger über. Das gleiche gilt für die zur Erfüllung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben notwendigen Befugnisse, es sei denn, dass im Staatsvertrag oder in dieser Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
3. Die Satzungshoheit verbleibt für den jeweiligen Gemarkungsbereich bei den Beteiligten; dabei muss diese die Festlegungen des § 8, 1 beachten.
4. Im übrigen erfolgt die Erfüllung der übernommenen Aufgaben und die Kostenrechnung nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 4

Kostenvereinbarung

Zum Zwecke der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, Aufnahme, Weiterleitung und Reinigung der Abwässer, treffen die Stadt Haiger und die Gemeinde Burbach auf der Grundlage ihrer technischen Konzeption (gem. §§ 1 und 2) folgende Vereinbarungen zur Kostenrechnung.

§ 5

Baukosten der Hauptsammler

1. Die Stadt Haiger und die Gemeinde Burbach planen und bauen die Hauptsammler in ihren Gebieten, soweit nicht der Wasserverband Dillgebiet diesen Bau übernimmt.
2. Die Gemeinde Burbach erstattet der Stadt Haiger die ihr entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme, Weiterleitung und Reinigung des Abwassers aus ihrem Gemeindegebiet von der Übernahmestelle gem. § 1, Ziff. 1, bis zur Kläranlage Haiger (§ 1, Ziff. 2).

Die Stadt Haiger erstattet der Gemeinde Burbach die ihr entstehenden Aufwendungen anteilmässig und dem Zeitwert entsprechend für die Aufnahme und die Weiterleitung des Abwassers von ihrem Gebiet von der Landesgrenze bis zur Übernahmestelle (vgl. § 1, Ziff 1), wenn die Stadt Haiger dieses Sammlerstück durch Einleitung von Abwässern benutzt.

3. Die Erstattungspflicht der Gemeinde Burbach besteht im Rahmen des Baufortschrittes. Sie soll durch die Gemeinde so erfüllt werden, dass der Stadt Haiger durch

Vorlage keine Zinsverluste entstehen. Soweit Zinsverluste entstehen, trägt diese die Gemeinde Burbach, jedoch frühestens ab 1.7.1980.

Die angeforderten Beträge werden 14 Tage nach Eingang der Anforderung fällig. Die gleiche Regelung gilt sinngemäss für umgekehrte Zahlungsverpflichtungen.

4. Als Kostenteilungsschlüssel werden die für die Rohrbemessung massgeblichen Abwassermengen im Verhältnis ihrer Mengenverteilung nach Herkunft aus dem Gebiet der Gemeinde Burbach bzw. der Stadt Haiger vereinbart. Soweit unterschiedliche Basiswerte vorhanden sein sollten, sind diese nach den Bemessungsgrundsätzen, die im Land Hessen Anwendung finden, zu vereinheitlichen. Diese so ermittelten Abwassermengen bilden dann hilfsweise die Grundlage der Ermittlung des Teilungsschlüssels.
5. Da die Kosten der Planung und Bauleitung aufgrund der Gebührenordnungen dimensions- und damit kostenabhängig sind, gilt für die Planungs- und Bauleitungskosten der Kostenteilungsschlüssel wie in vorstehender Ziffer 4.
6. Die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 - 5 betreffen nur die Kosten, die der Stadt Haiger tatsächlich entstehen oder schon entstanden sind.

§ 6

Baukosten der Regenüberlaufbecken (RÜB)

1. Die Stadt Haiger und die Gemeinde Burbach planen und bauen die Regenüberlaufbecken auf ihren Gebieten, ausgenommen das RÜB oberhalb von Allendorf, das von der Gemeinde Burbach gebaut wird.
2. Die Gemeinde Burbach erstattet der Stadt Haiger die anteiligen Aufwendungen für die Aufnahme des Abwassers aus ihrem Gemeindegebiet in Regenüberlaufbecken. Das gleiche gilt für die Stadt Haiger hinsichtlich des RÜB oberhalb von Allendorf.
3. Die Erstattungspflicht der Gemeinde Burbach besteht im Rahmen des Baufortschrittes. Sie soll durch die Gemeinde so erfüllt werden, dass der Stadt Haiger durch Vorlage keine Zinsverluste entstehen. Soweit Zinsverluste entstehen, trägt diese die Gemeinde Burbach, jedoch frühestens ab 1.7.1980. Die angeforderten Beträge werden 14 Tage nach Eingang der Anforderung fällig. Die gleiche Regelung gilt sinngemäss für umgekehrte Zahlungsverpflichtungen.

4. Als Kostenteilungsschlüssel werden die sich aus der Beckenmessung ergebenden Rauminhalte vereinbart. Für jedes Becken wird hierzu der Inhalt mit und ohne Burbach, im Rahmen der Entwürfe, vom betreffenden Ingenieurbüro errechnet. Das Verhältnis beider Inhalte ergibt den prozentualen Kostenanteil Haigers bzw. Burbachs, während die restlichen prozentualen Kosten von Burbach bzw. Haiger zu übernehmen sind.

§ 7

Baukosten der Kläranlage (ohne RÜB)

1. Die Stadt Haiger plant und baut die Kläranlage Haiger. Die Gemeindeverwaltung Burbach ist zu den Grundzügen der Planung, zur Erzielung einer einvernehmlichen Planungskonzeption, zu hören.
2. Die Gemeinde Burbach erstattet der Stadt Haiger die anteiligen Kosten für Vorplanung, Planung, Bauleitung und Bau der Kläranlage Haiger (§ 1, Ziff. 2). Die Kostenerstattung für das RÜB auf der Kläranlage erfolgt nach § 5.
3. Die Erstattungspflicht der Gemeinde Burbach besteht im Rahmen des Baufortschrittes. Sie soll durch die Gemeinde so erfüllt werden, dass der Stadt Haiger durch Vorlage keine Zinsverluste entstehen. Soweit Zinsverluste entstehen, trägt diese, jedoch frühestens ab 1.7.1980, die Gemeinde Burbach. Die angeforderten Beträge werden 14 Tage nach Eingang der Anforderung fällig.
4. Im Rahmen des behördlich nach dem Hessischen Wassergesetz zu genehmigenden Planes der Kläranlage wird das Mengenverhältnis der für die Planung zu berücksichtigenden Einwohner (E) und Einwohnergleichwerte (EGW) einschliesslich einer angemessenen Entwicklung wie folgt vereinbart:

Haiger	<u>26.017</u> E u. EGW	=	<u>76,52</u> %
Burbach	<u>7.983</u> E u. EGW	=	<u>23,48</u> %

Das Zahlenverhältnis der E und EGW aus dem Gebiet der Gemeinde Burbach und der Stadt Haiger wird als Kostenteilungsschlüssel der Planungs-, Bau- und Bauleitungskosten der Kläranlage vereinbart. Diese Basiswerte müssen einheitlich sein.

§ 8

Beschaffenheit und Kontrolle des Abwassers - Haftung -

1. Die vertragschliessenden Parteien verpflichten sich,
 - a) in ihren Satzungen zur Kanalbenutzung die Einleitung von Stoffen, die der Sonderabfallverordnung vom 13.11.1978 (GVBl. I, S. 556) unterliegen, zu untersagen,
 - b) in ihren Satzungen den Anschluss von Gewerbebetrieben, die nicht häusliche, schwerabbaubare oder abbauhemmende Abwässer ableiten, von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen, in der die Frachten für die gefährlichen Stoffe im wechselseitigen Benehmen festgelegt werden,
 - c) im übrigen diejenigen Voraussetzungen im Zulauf zu schaffen, die die Einhaltung des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides ermöglicht,
 - d) wasserwirtschaftliche bedeutsame Planungen, die die Menge oder Beschaffenheit des Abwassers ändern können (Ausweisung neuer Baugebiete, Industrieansiedlung), nur im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführen.
2. Die Gemeinde Burbach ist verpflichtet, die Beschaffenheit des von ihr der Stadt Haiger zugeführten Abwassers zu überwachen und die Einleitung von Abwasser, welches den Vorschriften der vorstehenden Ziff. 1 nicht entspricht, zu verhindern.
3. Die Stadt Haiger hat das Recht - im Einvernehmen mit der Gemeinde Burbach - jährlich zwei Schmutzwasserproben zu entnehmen und auf Kosten der Gemeinde Burbach untersuchen zu lassen. Falls sich weitere Untersuchungen als notwendig erweisen, so tragen die Vertragschliessenden die Kosten hierfür je zur Hälfte, es sei denn, dass bei der Untersuchung ein Verstoß der Gemeinde Burbach gegen ihre Pflichten aus dem Vertrage festgestellt wird. In diesem Falle trägt die Gemeinde Burbach die Kosten der Untersuchung allein.
4. Die Stadt Haiger ist auf Verlangen der Gemeinde Burbach verpflichtet, jährlich zwei Untersuchungen - entsprechend Absatz 3 - im Einvernehmen mit der Gemeinde Burbach und auf Kosten der Stadt Haiger in ihren Anlagen durchzuführen und der Gemeinde das Ergebnis mitzuteilen.

5. Für die Ansprüche aus der Verletzung der vorstehenden Ziff. 1 - 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Die Stadt Haiger und die Gemeinde Burbach haften nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
6. Ist ein Schaden durch schädliches, nicht den Anforderungen der Ziff. 1 entsprechendes Abwasser entstanden und ist nicht feststellbar, aus welchem Bereich dieses zugeflossen ist, so haften die Beteiligten im Innenverhältnis nach dem Verhältnis des § 9, Abs. 3.
7. Ist ein schädliches Abwasser nachweisbar aus den Anlagen der Gemeinde Burbach zugeflossen, so ist die Stadt Haiger berechtigt, gegen jeden ihr direkt oder durch Inanspruchnahme seitens Dritter entstandenen Schaden von der Gemeinde Burbach Ersatz zu fordern.
8. Ist schädliches Abwasser nachweisbar aus dem Gebiet der Stadt Haiger zugeflossen, so gehören die infolge der Schädigung entstandenen Kosten nicht zur Berechnungsgrundlage des § 9, Abs. 3.

§ 9

Betriebskosten der Kläranlage, Hauptsammler und RÜB

1. Die Kläranlage wird in der Regie der Stadt Haiger betrieben.
2. Die Gemeinde Burbach erstattet anteilig der Stadt Haiger die Betriebs- und Reparaturkosten, ebenso die direkt durch den Betrieb der Kläranlage ausgelösten Kosten und Abwasserabgabe nach dem jeweils geltenden Recht, ohne den Schuldendienst und Abschreibungen, jedoch einschliesslich der Aufwendungen für die Erneuerung von Anlageteilen.
3. Kostenteilungsschlüssel sind die für das Betriebsjahr gemittelt anschliessbaren E und EGW. Anschliessbarkeit ist gegeben, sobald der Hauptsammler bis zum Anschlusspunkt des Orts- oder Stadtteiles geführt ist, ausgenommen von der Anschliessbarkeit ist der Stadtteil Haiger, solange seine Abwässer in der Kläranlage Niederscheld geklärt werden. Die Einwohnerzahlen sollen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gleichwertiger, statistischer Unterlagen festgelegt werden.
4. Die Zahlungen der Gemeinde Burbach erfolgen auf Anforderung vierteljährlich als Betriebskostenvorschuss, bemessen nach dem jeweiligen Vorjahresergebnis, mit

Fälligkeit am 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November eines jeden Jahres.

Die Stadt Haiger legt innerhalb des I. Quartals eines Jahres eine prüfbare Betriebskostenabrechnung für das Vorjahr vor. Nach dieser erfolgt die Vorjahresabrechnung. Nachzahlungen oder Überzahlungen sind im II. Quartal zu regulieren.

Die Gemeinde Burbach hat das Recht zur Einsicht in diese Abrechnung und deren Grundlagen, die gleiche Regelung gilt auch für die Baukosten.

5. Das RÜB oberhalb von Allendorf wird von der Gemeinde Burbach unterhalten. Die Stadt Haiger beteiligt sich an dem Aufwand in dem Umfange, wie sie die Anlage mit benutzt.
6. Für die Umlegung der Abwasserabgabe gilt das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz.

§ 10 Schiedsstelle

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt § 37 KGG.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart werden. Sie werden entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzungen der Gemeinde Burbach und der Stadt Haiger bekanntgemacht.

Sie werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage wirksam. Das gleiche gilt für die Aufhebung dieser Vereinbarung.

§ 12 Rechtsnachfolge

Die Festlegungen dieser Vereinbarung gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger.

§ 13

Gültigkeitsverhalt

Soweit eine oder mehrere Festlegungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam werden, so sind sich die Vertragschliessenden einig, dass die Vereinbarung in allen anderen Teilen rechtswirksam bleibt.

§ 14

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für die Zeit von 50 Jahren abgeschlossen, gerechnet ab 1.1.1979.

Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht spätestens 5 Jahre vor Ablauf von einem der Beteiligten gekündigt wird. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kann diese Vereinbarung nur gekündigt werden, wenn einer der beiden Partner gegen die vereinbarten Rechte und Pflichten verstösst.

§ 15

Wirksamwerden

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzungen der Gemeinde Burbach und der Stadt Haiger bekanntgemacht.

§ 16

Vertragsausfertigungen

Beide Vertragsparteien erhalten nach rechtsverbindlicher Unterschrift je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Burbach, den 26. Januar 1981

Haiger, den 26. Januar 1981

FÜR DIE GEMEINDE BURBACH:

FÜR DIE STADT HAIGER:

DER MAGISTRAT DER STADT HAIGER

gez. Büsing

gez. Kröckel

Büsing, Gemeindedirektor

Kröckel, Bürgermeister

gez. Kreis

gez. Kasteleiner

Kreis, Gemeindekämmerer

Kasteleiner, Erster Stadtrat



Die Heberamt...
mit dem Original beglaubigt
11. FEB. 1981
Der Magistrat
der Stadt Haiger
i. A. M. Müller

Zusatz zu § 9 (3) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der
Gemeinde Burbach und der Stadt Haiger vom 26. Januar 1981:

- a) Da zur Zeit für die Bestimmung der EGW für das sanitäre Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben keine gleichwertigen, statistischen Unterlagen bei den beiden Vertragsparteien vorliegen, sollen die Daten des Kläranlagenentwurfs ergänzt um den Auspendlerüberschuß bei der Gemeinde Burbach zur Berechnung der EGW herangezogen werden.

Dies bedeutet bei der Festsetzung

3 Beschäftigte = 1 Einwohnergleichwert

für die Stadt Haiger + $(2028 \times 1/3) = + 676$ EGW

für die Gem. Burbach - $(779 \times 1/3) = - 260$ EGW

für das sanitäre Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben.

Diese Vereinbarung ist gültig, bis eine Vertragspartei Zweifel an der Richtigkeit dieser Abrechnungsgrundlage erhebt, oder bis gleichwertige, statistische Unterlagen vorliegen. Eine Änderung der Abrechnungsgrundlage kann erst bei der folgenden Betriebskostenabrechnung zur Anwendung kommen.

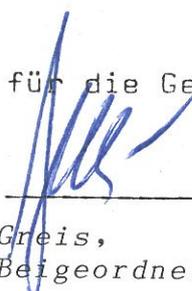
- b) Die Gemeinde Burbach beteiligt sich mit 7,5 % der anteiligen Bewirtschaftungskosten an den Regie- und Verwaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage.

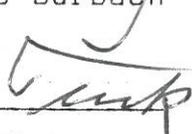
Burbach, den 8. Dez. 1987

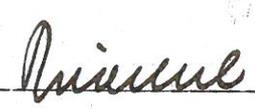
Haiger, den 07.10.1987

für die Gemeinde Burbach

für die Stadt Haiger


Greis,
Beigeordneter


Türk,
Verw. Angestellter


(Kröckel) Bürgermeister

